

## SATZUNG

### § 1 Maine coon Cats e.V.

Der Verein ist als Maine coon Cats e.V. mit dem Sitz in 84381 Johanniskirchen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Verein Maine Coon Cats e.V. ist am 23.01.2014 gegründet worden.

Für den Verein gilt Tierschutzgesetz und Rechtsprechung Deutschlands. Gerichtsstand ist Amtsgericht Eggenfelden.

Verein ist national und international tätig.

### § 2 Grund und Ziele

Gedanke und Grund der Gründung des Vereins ist die Schaffung und Erhaltung der optimalen Lebensbedingungen für die Katzenrasse Maine Coon, Dokumentation und Registrierung der Tiere, Beratung und Hilfestellung zu der Rasse, Mitglieder mit verschiedenem Kenntnisstand und unterschiedlichen Erfahrungen zu vereinen. Nicht nur für Züchter, sondern auch für Liebhaber der Rasse Informationsquelle zu sein, Notfälle in der Maine-Coon-Haltung verhindern, aktive Züchter unterstützen, erfahrene Züchter behalten (auch wenn inaktiv). Aufklärung und Informationsfluss zu der Rasse ist die größte Aufgabe des Vereins.

Der Verein gibt die Zucht- und Handlungsrichtlinien vor, jeweilige Fassung der Richtlinien ist automatisch Bestandteil dieser Satzung, ohne dass das einer Mitgliederversammlung bedarf. Vereinsmitglieder werden über jede Neuerung der Regelungen über den aktuellen Internetauftritt und/oder mit einer E-Mail informiert.

Der Verein führt ein Zuchtbuch für Rasse Maine Coon und erstellt Ahnentafel, verfolgt aber nicht den Zweck einer gewerblichen Tierzucht, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, Hobby und Liebe zu den Katzen stehen im Vordergrund.

### § 3 Struktur des Vereines. Ämter

- I. Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB).
  1. der geschäftsführenden Präsidentin.
  2. dem Vorsitzenden des Vereines
  3. dem Amt IT-Begleitung, Design und visuelle Gestaltung des Vereins
  4. dem Amt Kassierer des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Aufgaben und Pflichten der Amtspersonen und Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied des Vorstandes ist Einzelnd zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zur rechtmäßigen Vertretung genügt je eine Unterschrift.

Die Präsidentin, Gründerin des Maine Coon Cats e.V., Saller Ludmila, wird auf Lebenszeit gewählt. Sie verwaltet den Verein und vertritt Interessen der Mitglieder.

II. Alle andere Ämter des Vorstandes sind wählbar und abwählbar.

Vorstandswahlen erfolgen alle 4 Jahre.

III. Mitglieder, die Ämter belegen und einen größeren Aufwand für den Verein betreiben müssen, erhalten für ihre Tätigkeit im Falle einer offiziellen Anstellung durch den Verein eine Vergütung, andernfalls eine Aufwandsentschädigung. Über Notwendigkeit und Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

IV. Vorstandssitzungen und -beratungen werden durch Präsidentin oder Vorsitzenden einberufen, Tagesordnung muss nicht angekündigt und im voraus bekannt gegeben werden. Wenn zwischen 4 Vorstandsmitgliedern bei der Abstimmung eine Situation „unentschieden“ entsteht, zählt Stimme der Präsidentin doppelt.

V. Mitgliederversammlung nimmt entgegen und genehmigt Jahresbericht des Vorstandes, Rechnungsabschluss, ggf. Entlassung oder Austausch des Vorstandes, trifft Wahl des Vorstandes, entscheidet über Festsetzung/Änderung der Beiträge, Satzungsänderung und Beschlussfähigkeit.

VI. Im Fall der Auflösung des Vereins sind Präsidentin und Kassierer des Vereins Liquidatoren.

#### **§ 5 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre möglichst im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres durch die Präsidentin, oder durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Ladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 30 Tagen. In der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Präsidentin einzuberufen, wenn diese von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, durch Handaufheben, es sei denn, dass ein Mitglied bei Personenentscheidungen geheime Wahl beantragt. Diese erfolgt als private Nachricht an den Vorstand.

Protokollführung: Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mit-

glieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## § 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins ist eine natürliche Person. Jeder, der an der Rasse Maine Coon interessiert ist, kann Mitglied des Vereines werden. Minderjährige können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch Mitglied werden.

Im Verein sind folgende Mitglieder vorzufinden:

- Züchter. Volljährige Mitglieder, die über einen Zwingernamen für ihre Zucht verfügen und Fortpflanzung der Maine Coon Katzen aktiv betreiben.
- Liebhaber der Rasse. Die Mitglieder, die eine Maine Coon besitzen, besitzen wollen oder sich einfach für die Rasse interessieren.
- Ehrenmitglieder. Gründungsmitglieder, sowie vom Vorstand dazu ernannten Personen

Doppelmitgliedschaften und Zugehörigkeit zu den einschlägigen Fremdvereinen sind nicht gestattet. In Ausnahmefällen und als Übergangslösung dennoch möglich, wenn die bestehende Mitgliedschaft offengelegt wird und durch den Verein mitverfolgt werden darf.

Anmeldung der Mitgliedschaft hat auf Antrag zu erfolgen. Vorstand entscheidet, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt wird. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel möglich.

## §7 Kündigung der Mitgliedschaft. Austritt aus dem Verein. Ausschluss.

Für den Fall des Austritts aus unserem Verein weisen wir darauf hin, dass dieser nur **schriftlich** zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens **sechs** Wochen zuvor dem Vorstand gegenüber mit Einschreiben zu erklären ist. Zum 31.12. endet in diesem Fall auch die **Beitragspflicht**.

In den Fällen einer falschen Dokumentation, Manipulationen im Wurf, Deckungsbestätigungen, in weiteren Angaben, und für die wiederholt verspätete oder fehlende Zahlungen, behält Vorstand sich das Recht, das betroffene Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Den Ausschluss darf der Betroffene innerhalb 14 Tage anfechten. Entscheidung über Wiederaufnahme wird durch Vorstand per einfache Mehrheit der Stimmen getroffen.

## § 8 Höhe der Beiträge und Gebühren

Für Erwachsene	25 € jährlich
Für Kinder/Jugendliche	15 € jährlich
Familienbeitrag	40 € jährlich
Ehrenmitglieder	0 € jährlich

Geburtsurkunde für Katze	10 Euro
--------------------------	---------

Ahnentafel/Stammbaum für Katze	20 Euro
Registrierung der Katze	5 Euro
Registrierung des Zuchtnamens	15 Euro
Übernahme des bestehenden Zuchtnamens	5 Euro
Umschreibung der Ahnen	5 Euro
Bescheinigungen, offizielle Auskünfte (mit Stempel und Logo des Vereins)	2 Euro

Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, in dem die Aufnahme beantragt wird. Der Beitrag ist sofort nach der Mitteilung über die Annahme des Antrags fällig und innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung einer Bestätigung zu entrichten. Bei einer Ablehnung des Antrags entstehen Kosten von 5 Euro für den Bearbeitungsaufwand.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

#### Die Mitglieder haben das Recht:

Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins gegen Erstattung der Kosten zu nutzen und aktiv daran teilzunehmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu stellen.

#### Die Mitglieder verpflichten sich:

I. Beiträge und Gebühren rechtzeitig zu bezahlen.

II. Zucht und Haltung der Katzen artgemäß zu gestalten.

III. Medizinische Betreuung und Grundimmunisierung der eigenen Katze zu bieten.

IV. Katze nicht an die Pelzindustrie und zu Versuchszwecken zu veräußern.

V. Die Würfe in das Zuchtbuch des Vereins eintragen zu lassen.

VI. Die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu befolgen.

VII. Alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgemäß einzureichen. Vertrauliche, empfindliche Informationen des Vereins geheim zu halten.

### **§ 10 Unterlagen für Katzen der Mitglieder**

I. Registrierung der Katzen ist beim Eintritt in den Verein und zeitnah nach der Geburt der Kitten vorzunehmen.

II. Es wird den Vereinsmitgliedern nahegelegt, keine Katze ohne Unterlagen aus dem Haus zu geben. Impfpass der Katze gehört in jedem Fall in die Hände eines neuen Katzenbesitzers.

III. Um Züchter des Vereins vom Betrug und Schwarzszucht zu schützen, bittet Verein eine Geburtsurkunde für Katzen, die in die Liebhaberhände gehen, die Geburtsdatum der Katze, ihre Elterntiere und ihre Rassezugehörigkeit bescheinigt.

Für Geburtsurkunde sind Fotos des Kindes und Elterntiere notwendig.

In jeder Geburtsurkunde ist Formulierung vorzufinden: „Nur in Verbindung mit zugehörigem Stammbaum für Zucht und Show zugelassen“.

IV: Es wird ausdrücklich empfohlen, Stammbaum der Katze nur in dem Fall dem neuen Katzenbesitzer zu geben, wenn Katze für Zucht und Show freigegeben wird und bereits bezahlt ist. Wenn Mitglieder anders als vom Verein empfohlen handeln, wird seitens Verein im Fall eines Unterlagenmissbrauches durch den neuen Katzenbesitzer auf die dem betroffenen Mitglied gegebene Empfehlung verwiesen.

### **§11 Preise für Katzen. Vermittlung der Kitten**

Preise für Katzen bestimmen Vereinsmitglieder selbst. Es wird davon ausgegangen, es bestehe keinen Bedarf der Preisregulierung für Katzen seitens Verein.

Ebenso Vermittlung der Kitten erfolgt auf Verantwortung des jeweiligen Züchters, der auch frei entscheidet, auf welchem Plattform inseriert und vermittelt wird.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

Die geschäftsführende Präsidentin wird ermächtigt, Formulierungen der Akten und Dokumentationen, die einer Eintragung beim Registergericht entgegenstehen, so abzuändern, dass eine Eintragung erfolgen kann.